

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Frauenpolitischer Rat Land Brandenburg e.V. Er ist ein Zusammenschluss von Frauenverbänden, -organisationen, -vereinen sowie Frauengruppen der Gewerkschaften, Kirchen, Parteien und anderer Verbände im Land Brandenburg.

(2) Der Frauenpolitische Rat Land Brandenburg e.V. hat seinen Sitz in Potsdam und ist in das Vereinsregister eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr des Frauenpolitischen Rates Land Brandenburg e.V. ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Frauenpolitischen Rates Land Brandenburg e.V. ist es, die im Grundgesetz verankerte Gleichberechtigung von Frauen und Männern auf allen Ebenen der Gesellschaft zu fordern und zu fördern.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Die Zusammenarbeit aller demokratischen Frauenverbände, -vereine und -gruppen auf rechtsstaatlicher Grundlage zu ermöglichen und zu fördern.
- Die Analyse der gesellschaftlichen Realität frauenbetreffende Problemfelder aufzudecken, daraus resultierende Forderungen zu erarbeiten sowie gegenüber den politischen Entscheidungsträgern geltend zu machen.

Der Frauenpolitische Rat Land Brandenburg e.V. arbeitet überparteilich und überkonfessionell mit dem Ziel, die Situation der Frauen in der Gesellschaft zu verbessern.

Der Frauenpolitische Rat Land Brandenburg e.V. strebt das Anhörungsrecht auf parlamentarischer Ebene und die politische und gesellschaftliche Repräsentation und Einflussnahme von Frauen in allen wesentlichen öffentlichen Institutionen an.

(3) Der Frauenpolitische Rat Land Brandenburg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und übt diese steuerbegünstigten Zwecke selbst aus.

Der Verein ist gemeinnützig und selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Infolgedessen dürfen Mittel des Vereins nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Finanzierung

Der Frauenpolitische Rat Land Brandenburg e.V. finanziert seine Arbeit durch

- Mitgliedsbeiträge,
- Spenden,
- öffentliche Gelder.

§ 4 Zusammensetzung, Aufnahme, Mitgliedschaft, Fördermitgliedschaft

I. Mitgliedschaft

(1) Der Frauenpolitische Rat Land Brandenburg e.V. setzt sich zusammen aus legitimierten Vertreterinnen von Frauenorganisationen, -verbänden, -vereinen sowie Frauengruppen der Gewerkschaften, Kirchen, Parteien und anderer Verbände. Die Mitgliedschaft wird grundsätzlich durch die Organisationen erworben. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Satzung und der Ziele des Frauenpolitischen Rates Land Brandenburg e.V.

Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Frauenpolitischen Rat Land Brandenburg e.V. ist das Vertreten undemokratischer rechtsextremer Positionen oder die Mitgliedschaft in einer undemokratischen Vereinigung oder Partei. Dies gilt auch für die Fördermitgliedschaft.

(2) Die Mitgliedschaft im Frauenpolitischen Rat Land Brandenburg e.V. ist schriftlich unter Beifügung von Satzung oder Selbstverständniserklärung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Jedes Mitglied kann auch eine Fördermitgliedschaft erwerben. In diesem Falle ist es verpflichtet, neben dem Mitgliedsbeitrag nach § 7 für die Mitgliedschaft den Beitrag für eine Fördermitgliedschaft zu zahlen.

II. Fördermitgliedschaft

(1) Die Fördermitgliedschaft beginnt auf Antrag mit Zahlung des ersten Jahresbeitrages. Die Fördermitgliedschaft erlischt mit Ende des Kalenderjahres, für den sie gekündigt wird. Die Kündigung kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen. Die Folgebeiträge der Fördermitgliedschaft sind jeweils bis zum 10. Januar des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

(2) Fördermitglied können alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften, Organisationen und Gruppen werden, die bereit sind den Satzungszweck finanziell zu unterstützen. Das Fördermitglied wird über die Aktivitäten des Frauenpolitischen Rates Land Brandenburg e.V. informiert und kann mit beratender Stimme an den Versammlungen teilnehmen.

(3) Der Antrag auf Fördermitgliedschaft ist schriftlich einzureichen. Über den Beitritt entscheidet der Sprecherinnenrat.

(4) Für die Fördermitglieder gelten die nachfolgenden Bestimmungen der Satzung ab § 5 nicht.

(5) Die Höhe des Förderbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

(6) Der Sprecherinnenrat wird jährlich eine Liste der Fördermitglieder erstellen und schließt die Fördermitglieder in geeigneter Form in seine Öffentlichkeitsarbeit ein.

(7) Das Fördermitglied ist für die Dauer seiner Mitgliedschaft berechtigt, sich als Fördermitglied des Frauenpolitischen Rates Land Brandenburg e.V. in der Öffentlichkeit zu bezeichnen und diese Bezeichnung in seiner Werbung zu benutzen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt kann zum Jahresende mit dreimonatiger Frist erfolgen.

(2) Ausschluss ist möglich, wenn in grober Weise gegen Satzung oder Grundsätze des Frauenpolitischen Rates Land Brandenburg e.V. verstoßen wird sowie bei Kundgabe rechtsextremer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Haltungen innerhalb und außerhalb des Frauenpolitischen Rates Land Brandenburg und der Mitgliedschaft in rechtsextremen und fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit. Das Mitglied muss angehört werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Frauenpolitischen Rates Land Brandenburg e.V. haben

- aktives und passives Wahlrecht zu den Organen des Frauenpolitischer Rates Land Brandenburg e.V.;
- das Recht, an Diskussionen und Meinungsbildung teilzunehmen;
- das Recht, von der Mehrheit abweichende Meinungen am Schluss von Programmen, Erklärungen und anderen Verlautbarungen als Minderheitenvotum zu veröffentlichen, sobald sie von 20 % der Mitglieder befürwortet werden;
- Antrags-, Stimm- und Rederecht.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- seine Beiträge zu bezahlen,
- Satzung und Programm einzuhalten.

§ 7 Beiträge

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Solange ein Mitglied mit der Beitragszahlung für das laufende Jahr im Verzuge ist, ruht sein Stimmrecht, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 8 Organe

Organe des Frauenpolitischen Rates Land Brandenburg e.V. sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Sprecherinnenrat.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich und ist das oberste Organ. Die Öffentlichkeit kann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausgeschlossen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus je zwei legitimierten Vertreterinnen der Mitgliedsverbände und -gruppen. Bei Verhinderung einer Delegierten ist die Stimmübertragung auf die anwesende Delegierte dieses Verbandes möglich.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt die Sprecherinnen und die Rechnungsprüferinnen. Das Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.

Die Mitgliederversammlung beschließt

- die Jahresplanung und den Vereinshaushalt,
- die Wahl-, Geschäfts- und Beitragsordnung,
- Satzungsänderungen,
- die Entlastung des Sprecherinnenrates,
- die Auflösung des Frauenpolitischen Rates Land Brandenburg e.V.

(4) Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal pro Jahr statt. Der Sprecherinnenrat lädt dazu mit einer Frist von drei Wochen unter Vorlage einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich ein.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von 10 % der Mitglieder gewünscht wird oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

(6) Mit der Feststellung der Anwesenheit wird die Beschlussfähigkeit festgestellt. Sie ist bei Anwesenheit von mindestens 50 % + 1 der stimmberechtigten Mitglieder gegeben.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern nichts anderes bestimmt wird. Beschlussfassungen zur Änderung der Satzung erfordern eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur dann entschieden werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung die vorgesehene Satzungsänderung beigefügt wurde.

§ 10 Sprecherinnenrat

(1) Der Sprecherinnenrat ist Vorstand gemäß § 26 BGB. Der Sprecherinnenrat besteht aus fünf Sprecherinnen, davon ist eine finanzverantwortliche Sprecherin. Gewählt werden fünf Sprecherinnen. In einem gesonderten Wahlgang können zwei Nachrückerinnen gewählt werden. Falls eine Sprecherin in der laufenden Wahlperiode ausscheidet, nimmt eine Nachrückerin ihren Platz ein.

(2) Der Frauenpolitische Rat Land Brandenburg e.V. wird in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten durch zwei Sprecherinnen gemeinsam vertreten.

(3) Der Sprecherinnenrat wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann den Sprecherinnenrat jederzeit mit einer Zweidrittelmehrheit abberufen und Ergänzungs- oder Neuwahlen für den Rest der Wahlperiode vornehmen.

(4) Der Sprecherinnenrat ist Ansprechpartner für die Öffentlichkeit und gewährleistet zwischen den Sitzungen notwendige Abstimmungen und Koordinierungen.

Der Sprecherinnenrat führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und ist dieser rechenschaftspflichtig. Der Sprecherinnenrat ist für die Aufstellung des Haushaltes zuständig.

(5) Der Sprecherinnenrat tagt mindestens sechsmal im Jahr. Die Sitzungen sind vereinsöffentlich. Die Termine sind den Mitgliedsverbänden bekannt zu geben. Sprecherinnenratssitzungen werden schriftlich bei Angabe der Tagesordnung einberufen.

(6) Der Sprecherinnenrat ist berechtigt, zur Erfüllung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführerin gemäß § 30 BGB einzusetzen.

§ 11 Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung

(1) Für den Beschluss zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit aller Vereinsmitglieder notwendig. Der Beschluss kann nur nach fristgemäßer Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Frauenpolitischen Rates Land Brandenburg e.V. oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen nach Tilgung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Sachwerte und der Kassenbestand mit Zustimmung des Finanzamtes an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, wobei die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit entscheidet, an welche. Die Vermögenswerte sollen für gemeinnützige Zwecke verwendet werden, d.h. für die Förderung der Gleichberechtigung von Frau und Mann.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrem Beschluss in Kraft. Die Satzung wurde am 7. März 1992 errichtet, am 13. September 2003 und am 11. Oktober 2008 geändert.